



UNABHÄNGIGER
FINANZSENAAT

Präsidium

GZ. O 160/39-ID/09

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlamentsdirektion

Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Vordere Zollamtsstraße 7
1030 Wien

Telefax: 0502 503 099
Telefon: 0502 503 000
Internet: post.praesidium.ufs@bmf.gv.at
DVR: 2108837

per E-Mail an:
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Betreff: Begutachtung
Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den Aufbau der
Abgabenverwaltung des Bundes erlassen wird
(Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010 - AVOG 2010), sowie das
Einkommensteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das
Kapitalverkehrsteuergesetz 1934, das Versicherungssteuergesetz 1953, das
Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, die
Bundesabgabenordnung, das Rundfunkgebührengesetz, das
Entschädigungsgesetz CSSR und das Kapitalversicherungs-Förderungsgesetz
geändert werden - Bundesgesetz über die Neuordnung der
Zuständigkeitsregelungen in Abgabensachen und Verordnung zum AVOG 2010

Bezug: BMF-010000/0038-VI/A/2009

Seitens des Unabhängigen Finanzsenates wird nach Befassung der Mitglieder zu dem im
Betreff angeführten Begutachtungs-Entwurf wie folgt Stellung genommen:

Die Neuregelung der sachlichen Zuständigkeit und der Einrichtung der Finanzämter basiert
weiterhin auf der Methode, wie sie das AVOG in der geltenden Fassung vorsieht: Die
konkreten Finanzämter werden durch Verordnung errichtet und im Gesetz wird bei der
Zuweisung zusätzlicher Aufgaben auf bestimmte Finanzämter (mit erweitertem Aufgaben-
kreis) verwiesen, deren Errichtung durch Verordnung also vorausgesetzt wird. Dies ist
angesichts des Stufenbaus der Rechtsordnung unsystematisch und erfordert gegebenenfalls
(zumindest) zwei Normsetzungsakte – etwa mussten infolge der Neuschaffung des
Finanzamtes Wien 1/23 statt der vorher bestandenen Finanzämter Wien 1 und Wien 23 (mit

VO BGBI II 87/2004) auch gesetzliche Änderungen vorgenommen werden (zB durch Artikel 12 Z 2 lit a des Budgetbegleitgesetzes 2007, BGBI I 24/2007). Einfacher und systematischer wäre eine Rückkehr zur Methode des derzeitigen AVOG in früheren Fassungen mit der Regelung der gesamten „Finanzamtslandschaft“ im Gesetz.

Zu § 9 AVOG 2010-Entwurf:

Er besteht nur aus einem Absatz, daher ist die Absatzbezeichnung „(1)“ überflüssig.

Dieser Paragraph kann – ebenso wie der geltende § 2 AVOG – leicht missverstanden werden, indem er nahelegt, dass auch die Großbetriebsprüfung und die Steuerfahndung „besondere Organisationseinheiten“ sind, für deren Einrichtung eine Verordnung nötig wäre und ein Erlass nicht genügen würde.

Der zusätzliche letzte Satz im Entwurf könnte leicht dahingehend missverstanden werden, dass Großbetriebsprüfung und Steuerfahndung nicht für das zuständige Finanzamt oder Strafverfolgungsbehörde tätig würden, sondern für den Bundesminister für Finanzen.

Zur AVOG 2010-DV:

Die gesamte Verordnung laut Entwurf soll die VO zur Durchführung des AVOG 2010 darstellen und besteht aus zwei Artikeln, dessen erster Artikel die eigentliche VO zur Durchführung des „Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes“ (fehlend: „2010“) enthält.

Im Rahmen des Inhaltsverzeichnisses nach der Überschrift „Artikel 1 ...“, das somit das Inhaltsverzeichnis nur für den Artikel 1 sein sollte, wird auch der Artikel 2 angeführt.

Dieser Widerspruch wäre einfach zu vermeiden, indem die Änderung der VO betr. Bausparen im Rahmen einer gänzlich abgetrennten Verordnung statt im Artikel 2 der AVOG 2010-DV geregelt würde.

Wien, 4. November 2009

Die Präsidentin:

i.V. HR Dr. Lenneis, eh.